

Vergabeverfahren Notarzthubschrauber

Kurzfassung



Vergabeverfahren Notarzthubschrauber

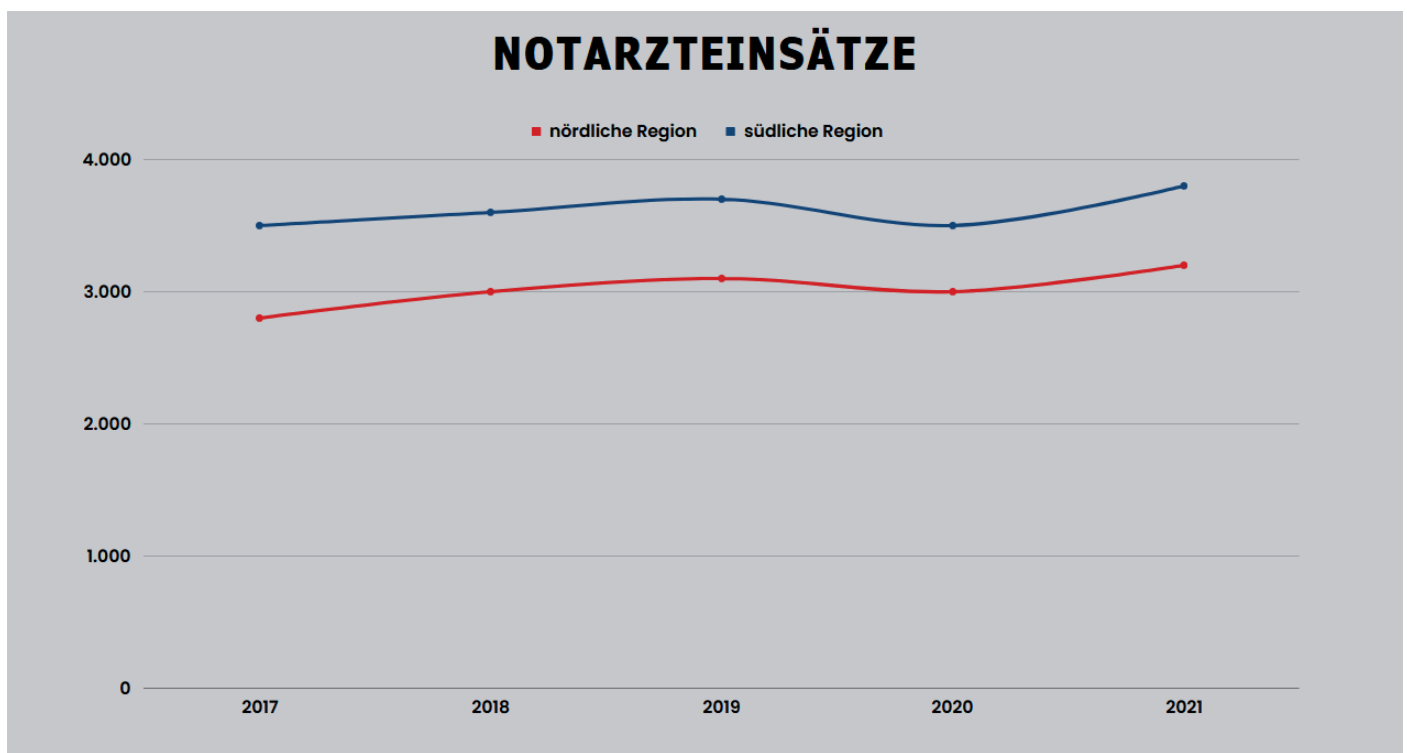
Aufgrund eines Antrags der Bgld. Landesregierung prüfte der BLRH das Vergabeverfahren Notarzthubschrauber (NAH). Dieses Vergabeverfahren leitete das Land Burgenland im Februar 2022 ein. Gegenstand der Vergabe war der Betrieb von zwei NAH Standorten im Burgenland. Ein Standort hatte in Oberwart zu sein. Ein neu zu errichtender Standort hatte in einem bestimmten Umkreis um Gols zu sein. Dabei war vorgesehen, dass beide Standorte von derselben Rettungsorganisation betrieben werden mussten.

Der BLRH prüfte die einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens (Vorbereitungs-, Verfahrens- und Nachbereitungsphase). In allen drei Phasen stellte der BLRH wesentliche Kritikpunkte fest.

Vorbereitungsphase

Im Rahmen der **Vorbereitungsphase** beauftragte der BLRH zunächst die Dokumentation der Bedarfsermittlung für einen zusätzlichen NAH Standort im Nordburgenland. Entsprechende statistische Analysen bzw. Auswertungen waren im Vergabeakt nicht

enthalten. Eine Analyse der Einsatzzahlen sämtlicher Notarzteinsätze im Burgenland die der BLRH selbst vornahm, zeigte einen Anstieg von rd. 19,4 Prozent von 2017 bis 2021 im Nordburgenland: (vgl. Unterabschnitt 10 Einsatzstatistiken)



Die nur unzureichend dokumentierte Bedarfsermittlung war vor allem deshalb kritisch zu sehen, da die zukünftigen Ausgaben für den NAH Standort im Nordburgenland deutlich steigen werden. Während das Land Burgenland bis dato für den in Wiener Neustadt stationierten NAH Zuschüsse von rd. 75.000 Euro pro Jahr leistete, werden diese für den zukünftig im Nordburgenland stationierten NAH rd. 1,00 Mio. Euro pro Jahr betragen. (vgl. Unterabschnitte 8 Status Quo nördliches Burgenland und 14 Ausschreibungsgegenstand)

Der BLRH kritisierte weiters, dass das Land Burgenland keine Berechnung des geschätzten Auftragswerts gemäß Bundesvergabegesetz Konzessionen (**BVergGKonz**) vornahm. Zudem dokumentierte das Land Burgenland die Gründe für die Qualifikation der ausgeschriebenen Leistung als Dienstleistungskonzession nicht. (vgl. Unterabschnitt 12 Vergaberegime und Auftragswert)

Auch in Bezug auf die Beauftragung der involvierten externen Dienstleister traten Mängel auf. Das Land Burgenland holte zunächst Vergleichsangebote dreier Rechtsanwaltskanzleien (D, E und F) ein. Die Beauftragung des Bestbieters F erfolgte aber nur mündlich. In der Folge beendete das Land Burgenland dieses Auftragsverhältnis ohne nachvollziehbare Begründung vorzeitig. Daraufhin beauftragte das Land Burgenland eine neue Rechtsanwaltskanzlei (G). Diese war von der ursprünglichen Einholung der drei Vergleichsangebote nicht umfasst. Die bereits von Rechtsanwaltskanzlei F erstellten Ausschreibungsunterlagen brachten für das Land Burgenland keinen erkennbaren Mehrwert, da Rechtsanwaltskanzlei G diese

Ausschreibungsunterlagen nicht verwendete. Im Ergebnis verursachte diese Vorgehensweise eine mehrmonatige Zeitverzögerung sowie verlorene Kosten von insgesamt rd. 6.300 Euro. (vgl. Unterabschnitt 13 Externe Dienstleister)

Am sodann eingeleiteten Vergabeverfahren nahmen mit der Martin Flugrettung GmbH und dem Christophorus Flugrettungsverein zwei Bieter teil.

Verfahrensphase

Im Rahmen dieser **Verfahrensphase** stellte der BLRH hinsichtlich der Eignung und des Zuschlags folgende Kritikpunkte fest:

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wies der BLRH etwa darauf hin, dass das Land Burgenland keine Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte (z.B. von Wirtschaftsprüfern) einforderte. Zudem erbrachte die Martin Flugrettung GmbH keinen Nachweis der luftfahrtrechtlichen Genehmigung. Des Weiteren übermittelte die Martin Flugrettung für ein mit ihr verbundenes Unternehmen weder ein Rating noch eine andere vergleichbare Bonitätsbewertung. Aus diesen Gründen lag die Eignung der Martin Flugrettung nicht vor und ihr Angebot wäre auszuschneiden gewesen. (vgl. Unterabschnitte 16 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 17 Eignungsprüfung)

Beim Zuschlagskriterium Ausrückzeit berücksichtigte das Land Burgenland nicht die Vorgaben seiner eigenen Notarztrettungsdienst-RL. Während diese eine maximale Ausrückzeit von drei Minuten vorsah, war laut Ausschreibungsunterlagen eine Ausrückzeit von bis zu fünf Minuten möglich. (vgl. Unterabschnitt 20 Ausrückzeit)

In Bezug auf den anzugebenden Preis (Zuschuss) machte das Land Burgenland keine Vorgaben zur Gliederung bzw. zum Umfang der Kalkulationsunterlagen der Bieter. Insofern waren diese sowohl strukturell als auch inhaltlich unterschiedlich. Dies war vor allem bei den angegebenen Personalkosten ersichtlich. Während der eine Bieter mit konkreten Gehaltsangaben kalkulierte, gab der andere Bieter Mischkostensätze an. Aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit dieser Angaben war die Aussagekraft der vom Land Burgenland dazu vorgenommenen Prüfungshandlungen zu hinterfragen. (vgl. Unterabschnitt 23 Preis (Zuschuss))

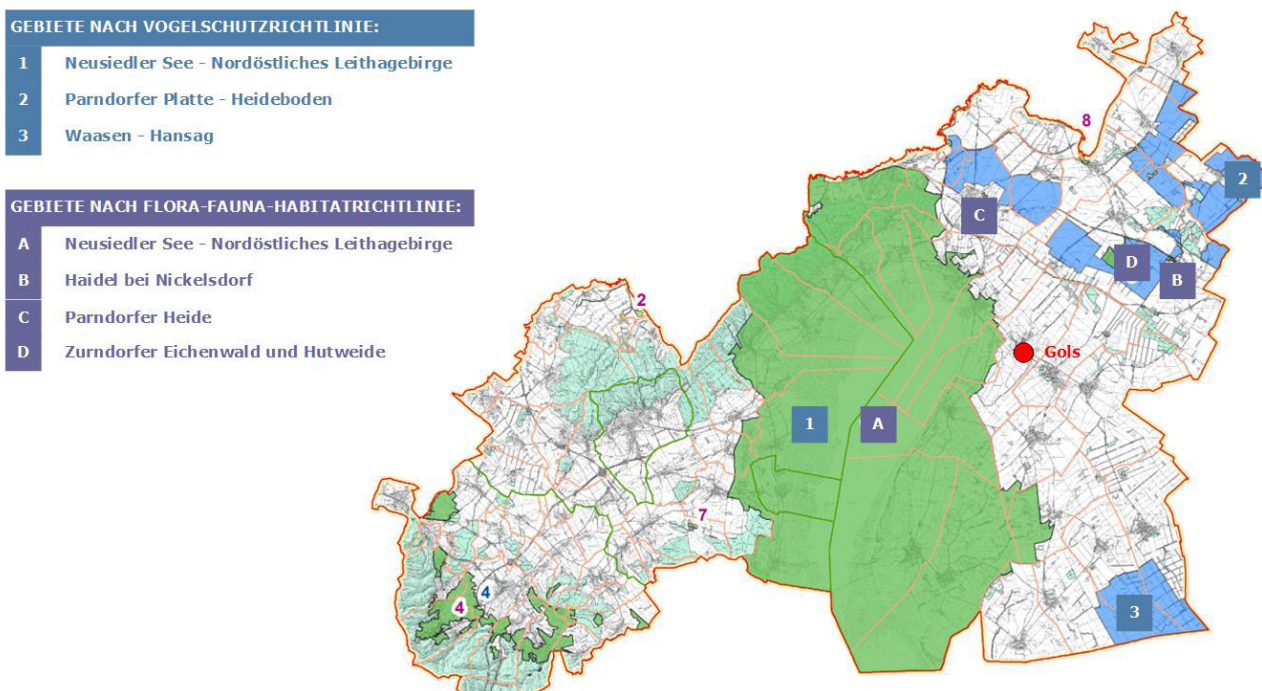
Dies traf auch auf die Prüfung des Zuschlagskriteriums des Treibstoffverbrauchs und der CO₂ Emissionen zu. Während das Land Burgenland hierbei zwar Vorgaben zu den anzunehmenden Einsätzen und Flugkilometern pro Jahr machte, zogen die Bieter bei ihren Berechnungen jedoch abweichende Parameter heran.

Warum das Land Burgenland nicht auf die Einhaltung seiner Vorgaben bestand, war für den BLRH nicht nachvollziehbar. (vgl. Unterabschnitt 21 Treibstoffverbrauch und CO₂ Emission)

Standortfrage

Die Bedeutung einer gründlichen Verfahrensvorbereitung verbunden mit klaren Regelungen während des Verfahrens selbst, zeigte sich vor allem in Bezug auf die Standortfrage für den neuen NAH Standort im Nordburgenland.

Das Land Burgenland befasste sich selbst nicht mit der Erhebung etwaiger geeigneter NAH Standorte. Studien, Gutachten etc. dazu waren im Vergabeakt nicht enthalten. Der BLRH wies deshalb kritisch auf diese Tatsache hin, da insbesondere im vorgesehenen Bezirk Neusiedl am See zahlreiche Natur- und Wasserschutzgebiete bestanden, welche erhöhte Anforderungen an die Realisierung solcher Projekte stellten:



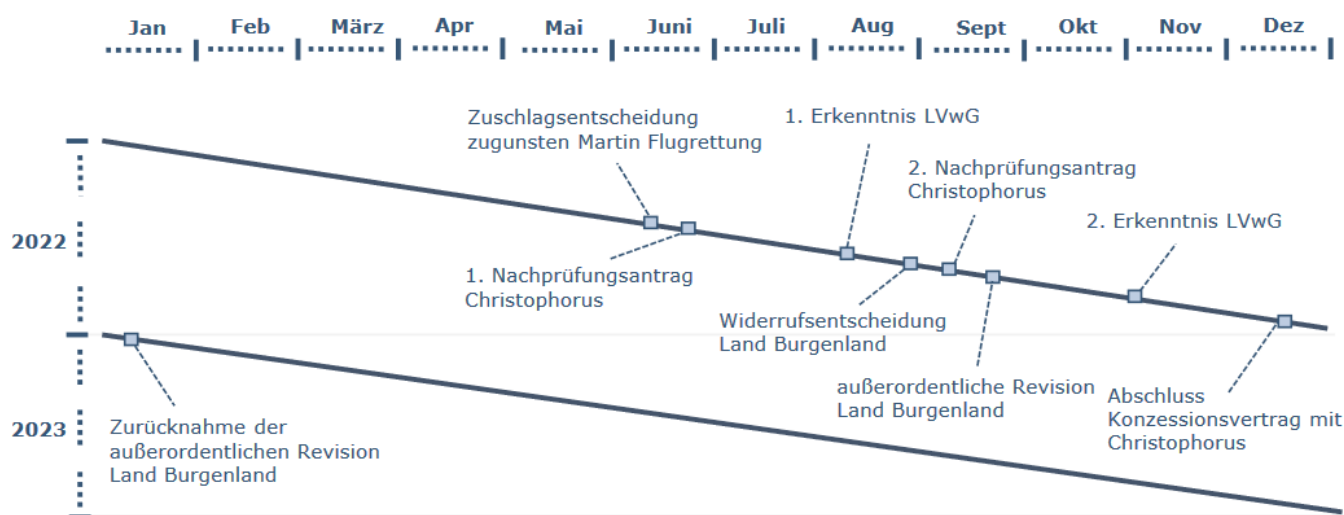
Die Frage der konkreten Standortfindung lagerte das Land Burgenland somit an die Bieter aus. (vgl. Unterabschnitt 11 Standortwahl)

Diese Passivität des Landes Burgenland bei der Standortfrage war für den BLRH mitverantwortlich dafür, dass in weiterer Folge Änderungen in Bezug auf den Standort vorgenommen werden mussten. Dies betraf zum einen die nachträgliche Erweiterung des Umkreises um Gols von 8 auf 12 km. Zum anderen räumte es den Bietern auch die Option ein, nach Auftragserteilung einen alternativen Standort anzubieten. Dies konnte im Ergebnis jedoch dazu führen, dass der spätere (tatsächliche) Standort nicht mehr jenem entsprach, der im Rahmen des Vergabeverfahrens bewertet wurde. (vgl. Unterabschnitt 19 Verkürzung der Standortbereitstellung)

Die Verfahrensphase endete damit, dass das Land Burgenland beabsichtigte, den Auftrag an die Martin Flugrettung GmbH als Bestbieterin zu erteilen (**Zuschlagsentscheidung**).

Nachbereitungsphase

In weiterer Folge brachte der Christophorus Flugrettungsverein gegen diese Zuschlagsentscheidung ein Rechtsmittel (erster Nachprüfungsantrag) beim Bgld. Landesverwaltungsgericht (**Bgld. LVwG**) ein. Dieses erklärte in seinem ersten Erkenntnis die Zuschlagsentscheidung für nichtig. In weiterer Folge traf das Land Burgenland eine Widerspruchsentscheidung und brachte eine außerordentliche Revision ein, der Christophorus Flugrettungsverein brachte einen zweiten Nachprüfungsantrag ein und das Bgld. LVwG traf ein zweites Erkenntnis. Alle diese Punkte stellte der BLRH im Rahmen der **Nachbereitungsphase** dar:



Außerordentliche Revision

Hervorzuheben war insbesondere die vom Land Burgenland erhobene ao. Revision. Diese zog das Land Burgenland rd. vier Monate nach deren Erhebung wieder zurück. Für den BLRH waren dabei die Gründe sowohl für die Erhebung als auch für die Zurückziehung dieses Rechtsmittels nicht ausreichend dokumentiert. Insofern war auch nicht erkennbar, welchen Mehrwert sich das Land Burgenland durch die Erhebung der ao. Revision erhoffte. Der BLRH sah dies insbesondere vor dem Hintergrund der dafür entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von rd. 3.400 Euro kritisch. (vgl. Unterabschnitt 28 Außerordentliche Revision)

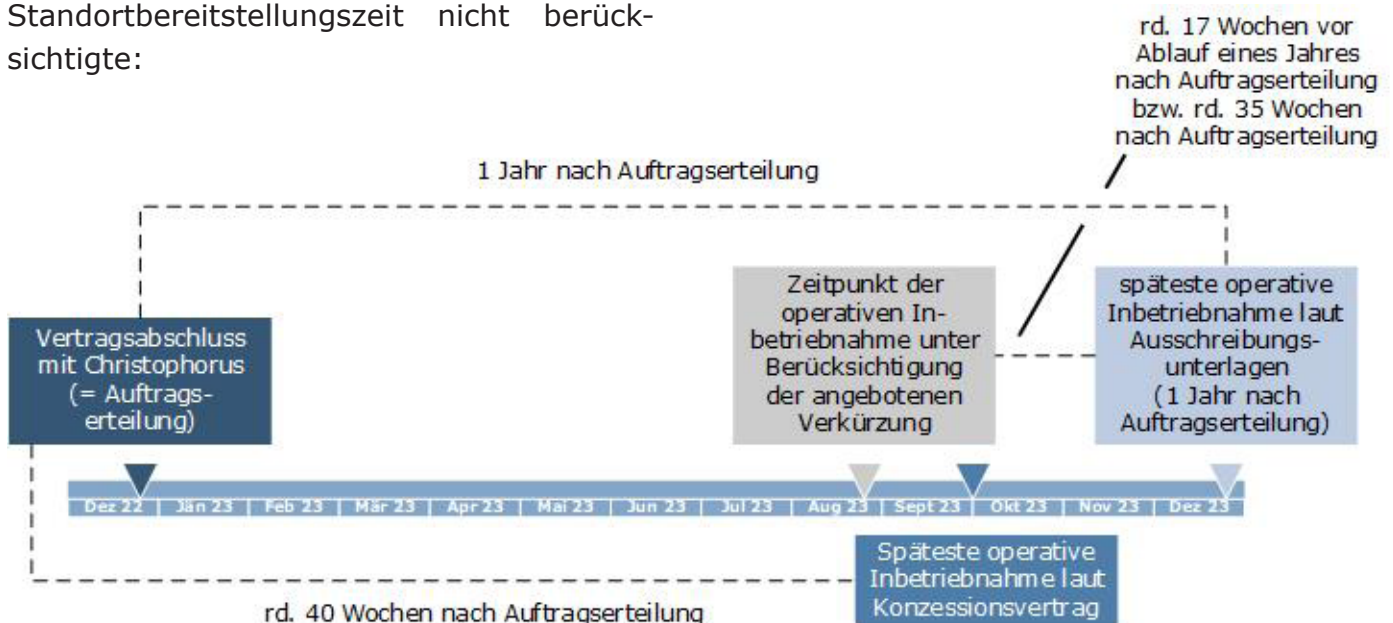
Auftragserteilung

Nach dem zweiten Erkenntnis des Bgld. LVwG und der Zurückziehung der ao. Revision schloss das Land Burgenland im Dezember 2022 den Konzessionsvertrag mit dem Christophorus Flugrettungsverein ab. Gemäß diesem Vertrag hätte der NAH Standort im Nordburgenland grundsätzlich am 01.10.2023 operativ in Betrieb sein sollen. Diesbezüglich war zu kritisieren, dass das Land Burgenland beim Festlegen dieses Zeitpunkts der operativen Inbetriebnahme die verbindlichen Angaben des Christophorus Flugrettungsvereins zur Verkürzung der Standortbereitstellungszeit nicht berücksichtigte:

Abschließend war auf den im Konzessionsvertrag festgelegten Standort zu verweisen. Obwohl der Christophorus Flugrettungsverein im Vergabeverfahren den Standort Gols einreichte, sah der Konzessionsvertrag schlussendlich „Zurndorf II“ als Standort vor. Nach Angaben des Christophorus Flugrettungsvereins wirkte sich die Änderung auf „Zurndorf II“ negativ auf den Umfang der vom NAH versorgten Bevölkerung aus. Innerhalb von 15 Minuten ab Alarmierung konnten von „Zurndorf II“ aus rd. 15 Prozent weniger Einwohner des Burgenlands versorgt werden als von Gols aus. (vgl. Unterabschnitt 30 Auftragserteilung)

Kosten der Abwicklung

Die Abwicklung des gesamten Vergabeverfahrens verursachte Kosten in Höhe von rd. 70.500 Euro. Hiervon fielen rd. 32.900 Euro bis zur Zuschlagsentscheidung zugunsten der Martin Flugrettung GmbH an. Nach dieser Entscheidung fielen in Folge der erhobenen Rechtsmittel weitere rd. 37.600 Euro an. Von dieser Summe entfielen rd. 22.300 Euro auf Rechtsanwaltskosten und rd. 15.300 Euro auf Gerichtsgebühren. (vgl. Unterabschnitt 35 Kosten)



Inbetriebnahme des neuen Standorts

Bis zum Ende der Sachverhaltserhebung durch den BLRH im September 2023 lagen die notwendigen flugrechtlichen Bewilligungen für den Betrieb des NAH Standorts im Nordburgenland nicht vor. Ein Zeithorizont, bis wann der neue NAH Standort den operativen Betrieb aufnehmen wird, lag nicht vor.

Im Sinne einer raschen Verbesserung der notärztlichen Versorgung der nordburgenländischen Bevölkerung sah der BLRH das Land Burgenland daher in der Pflicht, gemeinsam mit dem Christophorus Flugretterverein, die Bestrebungen zur Standortfestlegung zu intensivieren.

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Auf Basis seiner Feststellungen hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- Das Land Burgenland sollte Standortentscheidungen im Gesundheitsbereich stets aufgrund nachvollziehbarer Erhebungen treffen. Dabei sollten auch Alternativen identifiziert und Faktoren wie z.B. die umfasste Bevölkerung oder die infrastrukturelle Eignung der dargestellten Standorte aufgezeigt werden. (siehe 11.2)
- Das Land Burgenland sollte vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens den geschätzten Auftragswert sachkundig und gesetzeskonform ermitteln und nachvollziehbar dokumentieren. (siehe 12.2)
- Das Land Burgenland sollte bei der Vorgabe von Parametern auch auf die Einhaltung derselben durch die Bieter achten. Der BLRH sah dies für die Vergleichbarkeit der Angebote als unumgänglich an. (siehe 21.2)
- Das Land Burgenland sollte die Ausschreibungsunterlagen vor deren Veröffentlichung kontrollieren und unklare Begriffe definieren. Der BLRH sah dies im Sinne der Rechtssicherheit als zielführend an. (siehe 32.2)
- Das Land Burgenland sollte alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem (Konzessions)vergabeverfahren so ausreichend dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden konnten. (siehe 33.2)

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Zugang Waschstattgasse
www.blrh.at, post@blrh.at
Bildcredits: www.pixabay.at
Eisenstadt, Jänner 2024